

Biomasse - Basis-, Bonus- und Innovationsförderung, Stand: ab dem 15.08.2012

Maßnahme	Förderung	Basisförderung ¹⁾ im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ⁴⁾ -förderfähige Solaranlage -solare Warmwasserbereit.	Effizienzbonus ⁵⁾	Innovationsförderung ⁶⁾ im Gebäudebestand	Innovationsförderung ⁶⁾ im Neubau
Pelletofen mit Wassertasche	5 kW bis 38,8 kW	1.400 €	500 €	0,5 x Basisförderung	750 € je Maßnahme	850 € je Maßnahme
	38,9 kW bis max. 100 kW	36 €/kW				
Pelletkessel ¹⁾	5 kW bis 66,6 kW	2.400 €				
	66,7 kW bis max. 100 kW	36 €/kW				
Pelletkessel ¹⁾ mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5 kW bis 80,5 kW	2.900 €				
	80,6 kW bis max. 100 kW	36 €/kW				
Holz hackschnitzelanlage ²⁾ mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1.400 € je Anlage					
Scheitholzvergaserkessel ³⁾ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1.400 € je Anlage				-	-

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Juli 2012.

◆ Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert.
Ausnahme: Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Der Kombinationsbonus und der Effizienzbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar.

◆ Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig.

1) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2) Unter die Holz hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holz hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

3) Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).

4) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage oder eine Anlage zur solaren Warmwasserbereitung installiert wurde.

5) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT^T) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT^T-Wert von 0,65 W/(m² K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

6) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).